



BEITRAGSORDNUNG **der Bezirkskammer der Zahnärzte Rheinhausen**

Die Vertreterversammlung der Bezirkskammer der Zahnärzte Rheinhausen hat in ihrer Sitzung am 7. November 2018 aufgrund des § 15 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37) die folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen, die mit Schreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 19.03.2019 genehmigt worden ist.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Jeder Zahnarzt, der in Rheinhausen seinen Beruf ausübt, ist gegenüber der Bezirkskammer der Zahnärzte Rheinhausen und der Landeskammer der Zahnärzte Rheinland-Pfalz meldepflichtig (siehe auch § 3 Abs. 2 Hauptsatzung der BZKR).
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Bezirkskammer der Zahnärzte Rheinhausen von ihren Mitgliedern (Pflicht- und freiwillige Mitglieder) Beiträge.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit in Rheinhausen. Sie endet, wenn die berufliche Tätigkeit in Rheinhausen aufgegeben wird oder die Mitgliedschaft durch den Tod erlischt. Bei freiwilligen Mitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit der Begründung der Mitgliedschaft und endet bei Tod, freiwilligem Austritt, Ausschluss oder Nichtzahlen des Beitrages.
- (4) Hat ein Mitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit eine Veranlagung unmöglich gemacht, so ist die Bezirkskammer der Zahnärzte Rheinhausen berechtigt, ihm bei nachträglicher Veranlagung eine Zahlungsfrist von höchstens zwei Wochen zu setzen und nach ergebnislosem Fristablauf den ausstehenden Beitrag beizutreiben.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Die Mitglieder werden je nach beruflicher Tätigkeit in eine Beitragsgruppe eingestuft.
- (2) Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Beitragstabelle (Anlage). Die Beitragsgruppen werden von der Vertreterversammlung der Bezirkskammer der Zahnärzte Rheinhausen festgelegt. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch die Vertreterversammlung der BZKR Rheinhausen beschlossen.
- (3) Verändern sich im Laufe eines Kalendermonats die Merkmale für die Einstufung in eine Beitragsgruppe, so wird der neue Beitrag erstmalig in dem folgenden Kalendermonat erhoben.
- (4) Bei einem Ruhen der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung entfällt die Pflichtmitgliedschaft zur BZKR, solange das Ruhen angeordnet ist und keine Assistententätigkeit oder privatärztliche Berufstätigkeit ausgeübt wird.

**) Zur leichten Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet. Die männliche Form impliziert die weibliche Form.*

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Für die Monate, in denen die Beitragspflicht beginnt oder endet, ist je ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates wird der Beitrag vierteljährlich eingezogen.
- (3) Rückständige Beiträge werden gemäß § 16 Abs. 2 Heilberufsgesetz in Verbindung mit dem Landesvollstreckungsgesetz vom 8. Juli 1957 in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 4 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Ist es dem Mitglied aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, den Beitrag zu entrichten, kann der Vorstand der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen auf Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Bescheid ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen.
Ein Rechtsanspruch des Beitragspflichtigen hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich vorzulegen und zu begründen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (3) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Heranziehung zur Beitragszahlung bei der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen einzureichen, es sei denn, dass besondere Umstände die spätere Vorlage rechtfertigen.
- (4) Die Stundung, Beitragsermäßigung oder der Beitragserlass enden, sobald die hierfür anerkannten Gründe wegfallen. Das Mitglied hat die BZKR über den Wegfall unverzüglich zu informieren.

§ 5 Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Heranziehung zum Beitrag, gegen die Einstufung in die jeweilige Beitragsgruppe oder gegen ablehnende Entscheidungen nach § 4 kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen zu erheben.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 30. November 2016 außer Kraft.
- (2) Die Berechtigung der Bezirkszahnärztekammer, im Rahmen ihrer Satzung eigene Beiträge für ihre Verwaltungsmaßnahmen und für besondere Zwecke zu erheben, wird durch diese Beitragsordnung nicht berührt.

Mainz, 07.11.2018

gez. Dr. Christopher Köttgen

Vorsitzender der Vertreterversammlung der
Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen